

(Nr. 5715) Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917. Vom 16. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die gesetzliche Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Längengrads östlich von Greenwich (Sommerzeit).

§ 2

Die Sommerzeit beginnt am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen, am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr im Sinne dieser Verordnung auf 2 Uhr zurückzustellen.

§ 3

Von der am 17. September 1917 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Min. usw. bis 2 A 59 Min., die zweite als 2 B, 2 B 1 Min. usw. bis 2 B 59 Min. bezeichnet.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Nr. 5716) Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit Kampfer. Vom 16. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Natürlicher Kampfer (Japankämpfer) darf unbeschadet seiner Verwendungs für Zwecke der Seeres- und Marineverwaltung nur zur Herstellung von Arzneien oder Arzneimitteln für den inneren Gebrauch bei Menschen einschließlich Einspritzungen unter die Haut und in die Blutbahn verwendet werden.

§ 2

Die unter Verwendungs von natürlichem Kampfer (Japankämpfer) noch herstellbaren Arzneien und Arzneimittel dürfen in den Apotheken nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes abgegeben werden.

§ 3

Für andere als die im § 1 bezeichneten arzneilichen Zwecke ist an Stelle des natürlichen (Japan-) Kampfers künstlicher (synthetischer) Kampfer zu verwenden, der nachstehenden Anforderungen entsprechen muß:

Er darf nicht unter 175 Grad schmelzen und den polarisierten Lichtstrahl nicht oder nur wenig nach links oder nach rechts drehen. Für eine 20 prozentige Lösung in absolutem Alkohol darf $[\alpha]_D^{20}$ 20 Grad zwischen — 2 Grad und + 5 Grad schwanken. Die weingeistige Lösung (1 + 9) darf durch Silbernitratlösung nicht verändert werden.

Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 4

Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt.

§ 5

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dem Verbot im § 1 gestatten.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich